

Abschlussprüfung nicht bestanden – was nun?

Die Abschlussprüfung ist eine Art Gütesiegel einer Berufsausbildung und entsprechend anspruchsvoll. Es kann folglich passieren, dass Prüflinge durchfallen. Sicher, das ist ärgerlich und keine schöne Erfahrung – aber es ist auch kein Weltuntergang. Bis zu zweimal kann jede/r Auszubildende die Abschlussprüfung wiederholen, und zwar stets zu den turnusgemäßen Prüfungsterminen. In der Zwischenzeit heißt es dann, gut zu lernen und sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche, die mit ausreichend bewertet wurden, müssen nicht wiederholt werden, wenn die Wiederholungsprüfung in den übrigen Prüfungsteilen innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung erfolgt. Dazu stellen Sie einen schriftlichen Antrag in der jeweils zuständigen ÄKN-Bezirksstelle.

Verlängerung der Ausbildung

Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, haben Anspruch, ihr Ausbildungsverhältnis um maximal ein Jahr zu verlängern (§ 21 Berufsbildungsgesetz). Dies passiert jedoch nicht automatisch, sondern Sie müssen Ihre Absicht dazu gegenüber Ihrem Ausbildenden erklären. Sprechen Sie also umgehend nach Erfahren des „nicht bestanden“ mit Ihrer ausbildenden Ärztin/Ihrem ausbildenden Arzt und teilen Sie mit, ob Sie die Ausbildungszeit bis zum Bestehen der Prüfung verlängern möchten. Bitte informieren Sie auch die für Sie zuständige Bezirksstelle der Ärztekammer Niedersachsen über die Verlängerung der Ausbildung.

Die Verlängerung der Ausbildungszeit ist für Sie jedoch nicht zwingend. Sie können die Prüfung auch wiederholen, indem Sie nicht weiter in der Praxis lernen, sondern sich lieber im Selbststudium auf die Wiederholungsprüfung vorbereiten. Auskünfte dazu erteilen Ihnen die Ausbildungsberater in den ÄKN-Bezirksstellen.

Berufsschulbesuch

Verlängern Sie Ihre Ausbildungszeit, sind Sie weiterhin zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Verlängern Sie Ihre Ausbildungszeit nicht, ist dies nicht der Fall. Vielleicht möchten Sie dennoch weiter am Berufsschulunterricht teilnehmen. Einen Anspruch darauf haben Sie ohne Ausbildungsvertrag nicht, doch lohnt es sich, dass Sie der Berufsschule Ihr Anliegen vortragen. Die Schulen haben eigene Ermessensspielräume und können Ihnen unter Umständen auch ohne Ausbildungsverhältnis die Teilnahme am Unterricht ermöglichen.

Prüfungstermine

Die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) führt MFA-Abschlussprüfungen zweimal jährlich durch, im Winter und im Frühsommer. Wenden Sie sich an die für Sie zuständige ÄKN-Bezirksstelle, um die Termine zu erfragen. Die Termine der schriftlichen MFA-Abschlussprüfung finden Sie auch auf den Internetseiten der ÄKN unter www.aekn.de, MFA.

Ausbildungsberatung

Sie haben weitere Fragen zur Wiederholungsprüfung oder zur Verlängerung Ihrer Ausbildungszeit? Sie haben Probleme mit der Verlängerung Ihres Ausbildungsvertrages? Oder.... ? Wenden Sie sich an die Ausbildungsberater in der für Sie zuständigen ÄKN-Bezirksstelle, die informieren und unterstützen Sie gern. Deren Kontaktdaten finden Sie z.B. auf den Schreiben, die Sie bisher von der Ärztekammer Niedersachsen erhalten haben. Oder Sie schauen unter www.aekn.de, ÄKN vor Ort, klicken dort den Namen der betreffenden Stadt und dann MFA an. Hier finden Sie die Kontaktdaten des jeweiligen Beraterteams.